

	<p>Objekt: Plakat in Brüssel, Belgien, 1916</p> <p>Museum: Historisches Museum der Pfalz - Speyer Domplatz 4 67346 Speyer 06232 13250 info@museum.speyer.de</p> <p>Sammlung: 1914-1918. Die Pfalz im Ersten Weltkrieg</p> <p>Inventarnummer: PKS_WK_02b_079</p>
--	---

Beschreibung

Wandanschlag in deutscher, niederländischer und französischer Sprache

Herausgegeben vom General-Gouverneur des von Deutschland besetzten Belgiens, Freiherr von Bissing, am 23. April 1916 in Brüssel

"Verordnung betreffend Aenderung der Steuer von Lichtspielvorführungen und Ausdehnung dieser Steuer auf sonstige öffentliche Lustbarkeiten.

Artikel1.

§ 1. Die Steuerpflicht, der die Unternehmer von Lichtspielvorführungen auf Grund des Gesetzes vom 3. September 1913 unterliegen, wird auf die Veranstalter aller öffentlichen Theatervorstellungen, Musikaufführungen, Tanzvergnügungen, Rennen, Spiele oder sonstigen öffentlichen Lustbarkeiten ausgedehnt.

Unter Abänderung des Artikels 1 des vorerwähnten Gesetzes wird der STEuersatz einheitlich auf zehn vom Hundert der gesamten Roheinnahmen irgendwelcher Art festgesetzt; von diesen können nur die Beträge abgezogen werden, welche nachweislich wohltätigen Einrichtungen überwiesen worden sind.

§ 2. Beträgt die während einer Monatshälfte erzielte Gesamtroheinnahme durchschnittlich weniger als sechzig, achtzig oder hundert Franken für den Veranstaltungstag, so wird von den Unternehmern oder Veranstaltern eine feste TAgessabgabe in Höhe von vier, sechs oder acht Franken erhoben.

§ 3. Beträgt die vorgenannte Einnahme durchschnittlich weniger als vierzig Franken für den Veranstaltungstag, so tritt Steuerfreiheit ein.

Artikel 2.

§ 1. Zuschläge zu diesen Steuern dürfen von der Provinz und der Gemeinde nicht erhoben werden.

§ 2. Es erhält aber die Provinz ein Achtel und die Gemeinde drei Achtel der Steuer.

Um diesen Anteil vermindern sich die besonderen Abgaben, die von Provinz oder Gemeinde von öffentlichen Theatervorstellungen oder sonstigen öffentlichen Lustbarkeiten erhoben werden.

Artikel 3.

Die Artikel 2, 10 und 11 des Gesetzes vom 3. September 1913 werden aufgehoben; die übrigen Vorschriften des Gesetzes finden mit den durch diese Verordnung getroffenen Änderungen Anwendung.

Diese Verordnung tritt mit dem 16. Mai 1916 in Kraft."

Grunddaten

Material/Technik: Papier, Tinte / Druck
Maße: BxH: 66 x 87 cm

Ereignisse

Veröffentlicht	wann	23.04.1916
	wer	Moritz von Bissing (1844-1917)
	wo	Brüssel
[Geographischer Bezug]	wann	
	wer	
	wo	Belgien
[Zeitbezug]	wann	1914-1918
	wer	
	wo	

Schlagworte

- Besetzung (Okkupation)
- Erster Weltkrieg
- Plakat
- Steuer